

rente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, erhalten zu Unfallrenten bei einem Körperschaden von 66 2/3 % und mehr einen zusätzlichen Steigerungsbetrag nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 4, wenn gleichzeitig Invaliderität gemäß § 9 vorliegt und dieser Steigerungsbetrag nicht bereits zu einer anderen Rente gezahlt wird.

(5) Die Mindestrente beträgt bei einem Körperschaden von 66 2/3 %/j und mehr 150 M monatlich.

Zuschläge zu Unfallrenten

§23

(1) Zu den Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66 % % und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 40 M monatlich.

(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente von weniger als 40 M monatlich, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§24

(1) Zu den Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von mehr als 50% wird Kinderzuschlag gezahlt.

(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 15 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der gemäß §22 Absätze 1 oder 2 errechneten Rente.

(4) Zu Unfallrenten auf Grund eines Körperschadens von 66 2/3 % und mehr wird zu dem gemäß Abs. 3 errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag in Höhe von 20 M gezahlt. Dieser Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 40 M monatlich.

Unfallhinterbliebenenrenten

§25

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§26

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(Witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn

a) die Voraussetzungen gemäß §16 ...s. 1 Buchstaben a bis c erfüllt sind und »

b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht.

(2) Zu der Unfallwitwen-(Witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag in Höhe von 70 M monatlich gewährt.

(3) Hatte der Verstorbene bei Vorliegen von Invalidität Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu seiner Unfallrente gemäß § 22 Abs. 4, erhöht sich die gemäß Abs. 1 gewährte Unfallwitwen-(Witwer-)Rente um 60 % dieses Steigerungsbetrages.

(4) Die Mindestrente für die gemäß Abs. 1 Anspruchsberechtigten beträgt 150 M monatlich.

(5) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

§27

(1) Anspruch auf Unfall Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.

(2) Für die Zahlung der Unfallwaisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß §15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für

a) die Halbweise 20 % des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des verstorbenen Elternteils

b) die Vollweise 30 % des gemäß § 21 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.

(4) Zu den Unfallwaisenrenten gemäß Abs. 3 werden folgende Festbeträge gewährt:

a) 25 M monatlich für Halbweisen

b) 35 M monatlich für Vollweisen.

(5) Hatte der verstorbene Elternteil bei Vorliegen von Invalidität Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zu einer Unfallrente gemäß § 22 Abs. 4, erhöht sich die Unfallwaisenrente für Halbweisen um 30 % und für Vollweisen um 40% dieses Steigerungsbetrages.

(6) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbweise 55 M und für die Unfallvollweise 80 M monatlich.

§28

Begrenzung

der Unfall- und Unfallhinterbliebenenrenten

(1) Die Unfallrente einschließlich der Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten wird auf den der Berechnung der Unfallrente zugrunde liegenden beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst begrenzt. Die begrenzte Unfallrente wird jedoch mindestens in Höhe der Mindestrente zuzüglich der Zuschläge gezahlt.

(2) Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

(3) Die gemäß § 22 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 5 gewährten zusätzlichen Steigerungsbeträge bleiben bei der Begrenzung unberücksichtigt.

§29

Übergangsrente

(1) Besteht nach dem Gutachten der Arbeitsinspektion für einen Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wie-